



Abteilung Raumplanung, Bau, Umwelt
Kontakt Raynald Gutzwiller
Telefon 061 426 10 77
E-Mail werkhof@bottmingen.ch
Datum 23. April 2026 / spfa

Schutz der Spitzackerpromenade bei Pflegearbeiten

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens:

Adresse:

PLZ/Ort:

Ansprechperson:

Telefon / E-Mail:

Auftraggeber:

Privatliegenschaft

Zweck dieser Bestätigung

Diese Bestätigung regelt die Nutzung der Spitzackerpromenade und der angrenzenden Gemeindeflächen durch privat beauftragte Gartenbauunternehmen im Zusammenhang mit Pflegearbeiten an angrenzenden Privatparzellen.

Die Promenade ist ein schützenswerter Natur- und Erholungsraum und wird nach einem naturnahen Pflegekonzept unterhalten. Die Nutzung erfolgt ausschliesslich unter Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen.

Verbindliche Verpflichtungen des Unternehmens

Das unterzeichnende Unternehmen bestätigt hiermit, dass es folgende Massnahmen und Regeln vollumfänglich einhält:

1 Allgemeine Grundsätze

- Die Spitzackerpromenade und die Grünstreifen sind schonend zu behandeln.
- Es gilt das Prinzip der grösstmöglichen Schonung von Boden, Vegetation und Infrastruktur.

2 Befahren und Einsatz von Fahrzeugen

- Das Befahren der Promenade erfolgt nur, wenn zwingend notwendig.
- Es dürfen ausschliesslich leichte, bodenschonende Fahrzeuge eingesetzt werden.
- Wiesen- und Grünflächen dürfen nicht befahren werden, ausser auf ausdrücklich freigegebenen Zufahrten.
- Wenden, Parkieren oder längeres Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen ist untersagt.

3 Schutz von Boden und Vegetation

- Arbeiten sind grundsätzlich nur bei tragfähigem Boden zulässig.
- Bei nassen oder nicht tragfähigen Böden sind zwingend geeignete Boden- bzw. Fahrplatten zu verwenden, um Bodenverdichtungen und Vegetationsschäden zu verhindern.
- Der Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern ist besonders zu schützen.
- Material, Maschinen oder Schnittgut dürfen nicht auf Grünflächen gelagert werden.
- Felder und Wiesen dürfen nicht befahren werden.

4 Arbeiten entlang der Parzellengrenzen

- Die Arbeiten sind auf das notwendige Mindestmass zu beschränken.
- Gemeindeflächen dürfen nicht gemäht, bearbeitet oder verändert werden.
- Bestehende Pflanzenbestände, Strukturen und Einsaaten sind zu respektieren.
- Schnittgut aus privaten Gärten ist fachgerecht privat zu entsorgen. Eine Ablagerung auf Asthaufen oder ökologischen Kleinstrukturen auf der Allmend ist untersagt.

5 Haftung und Schadenersatz

- Das Unternehmen haftet für sämtliche Schäden, die durch seine Tätigkeit an Boden, Vegetation oder Infrastruktur der Gemeinde entstehen.
- Schäden werden durch die Gemeinde Bottmingen dokumentiert.
- Die Kosten für Instandstellung oder Ersatz werden dem verursachenden Unternehmen vollumfänglich in Rechnung gestellt.

6 Geltungsdauer und Schlüsselregelung

- Diese Bestätigung gilt für die Dauer der jeweiligen Arbeiten.
- Ein überlassener Schlüssel darf ausschliesslich für den vereinbarten Zweck verwendet werden und ist nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zurückzugeben.
- Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

7 Schlussbestimmungen

Mit der Unterzeichnung bestätigt das Unternehmen, den Inhalt dieses Dokuments gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Die Missachtung dieser Regelungen kann zum sofortigen Entzug der Zufahrtsberechtigung führen.

Ort:

Datum:

Unterschrift Unternehmen:

Name:

in Druckbuchstaben